Wien, Donnerstag den 2. Mai 1878. XI. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moriz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XIII. [1]

Die akademischen Vereine.

Vor einer Reihe von Jahren haben wir in diesem Blatte die Frage erörtert, wie sich das Verhältniß der Disciplinarordnung für die Universitäten von 1849 zu dem Vereins- und Versammlungsgesetze von 1867 gestalte [2].

Wir sind damals zu dem Schlusse gekommen, daß die Geltung der Bestimmungen der Disciplinarordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht der Studenten durch die Gesetze vom 15. November 1867 nicht berührt worden sei, obwohl in den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 10. April und 10. Juli 1868 (Z. 1417 und 4873) theilweise eine entgegengesetzte Auffassung dieses Rechtsverhältnisses festgestellt war.

Seit dieser Zeit ist ein neuer Versuch gemacht worden, die eine der strittigen Fragen, nämlich jene des studentischen Vereinsrechtes, zu lösen. Das Ministerium des Innern ist im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht „in Sachen der Studentenverbindungen" zu dem Erlasse an alle Landeschefs vom 1. Juni 1876, Z. 2209, geschritten und das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 20. Juni 1876, Z. 7914, den Rectoraten nebst speciellen Weisungen in disciplinärer Hinsicht den genannten Erlaß des Ministeriums des Innern zur Verlautbarung an die Studenten und zur strengen Ueberwachung seiner Befolgung mitgetheilt [3].

[1] Vgl. Nr. 51 und 52 des Jahrganges 1877 dieser Zeitschrift.
[2] Vgl. Nr. 50 des Jahrganges 1872 dieser Zeitschrift.

[3] Vgl. Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht ex 1876, Nr. 24.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1876, Z. 7914, an die Rectorate aller Universitäten, technischen Hochschulen, der Academie der bildenden Künste und der Handels-Hochschule in Wien, mit Weisungen in Sachen der Studentenverbindungen.

In der Anlage erhält das Rectorat einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern in Sachen der Studentenverbindungen, welcher unter Einem an sämmtliche Landeschefs ergeht.

Das Rectorat wird aufgefordert, diesen Erlaß den Studirenden bekannt zu geben und die Befolgung desselben, soweit dies in den Wirkungskreis der akademischen Behörden gehört, strenge zu überwachen.

Bei diesem Anlasse bringe ich zugleich in Erinnerung, daß zwar die Studentenverbindungen als solche nicht der akademischen, sondern der allgemeinen Vereinsaufsicht unterliegen, daß aber die Studirenden persönlich auch für Jenes, was sie in der Eigenschaft als Mitglieder eines Vereines unternehmen, ihren akademischen Behörden verantwortlich bleiben und hiefür in Disciplinarbehandlung gezogen werden können.

Eine solche Disciplinarbehandlung wird insbesondere stets dann einzuleiten sein, wenn dem Rectorate seitens der politischen Behörde die Anzeige zukommt, daß einer Studentenverbindung eine Verwarnung ertheilt, oder daß die Auflösung einer solchen Verbindung rechtskräftig beschlossen wurde.

Endlich ist bei diesem Anlasse den Studirenden bekannt zu geben, daß sich in Hinkunft als „Studentenverbindungen" oder als „akademische" Verbindungen nur solche Vereine werden constituiren dürfen, welche ausschließlich aus Studirenden bestehen.

Anmerkung. Der mitgetheilte Erlaß des Ministers des Innern lautet:

Erlaß des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht ddo. 1. Juni 1876, Z. 2209, an alle Landeschefs in Sachen der Studentenverbindungen.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht findet das Ministerium des Innern in der Erwägung, daß weder das Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, noch auch ein anderes seither erflossenes Gesetz Sonderbestimmungen über Studentenvereine enthalten, hiermit anzuordnen, daß alle bereits bestehenden Studentenverbindungen, welche als Vereine im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, anzusehen und nicht bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet sind, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen binnen drei Monaten vom Tage der Verlautbarung dieser Anordnung den gedachten Vorschriften gemäß zu benehmen, somit umzubilden, oder aber aufzulösen haben, daß ferner alle künftig entstehenden solchen Verbindungen nur nach den Bestimmungen des mehr bezogenen Gesetzes sich constituiren dürfen.

Die akademischen Behörden, namentlich die Rectorate der Universitäten, der technischen Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der Handels-hochschule in Wien sind durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht angewiesen worden, den Studirenden der Hochschulen diese Anordnung durch Anschlag auf dem schwarzen Brette bekannt zu geben. Dabei wird auch verlautbart, daß die Studirenden für ihre Haltung als Angehörige eines Vereines — unabhängig von den im Vereinsgesetze gesetzten Folgen — auch ihrer akademischen Disciplinarbehörde verantwortlich bleiben, weßhalb immer, wenn gegen einen derartigen Verein eine Verfügung nach dem Vereinsgesetze Platz greift, davon die betreffende akademische Disciplinarbehörde in Kenntniß zu setzen sein wird.

Ich ersuche nun Hochdieselben die mit der Durchführung des Vereinsgesetzes und der bezüglichen staatlichen Aufsicht betrauten Organe hievon ent-

Wir wollen daher heute untersuchen, ob und inwieferne die Herrschaft der viel bestrittenen Disciplinarnormen von 1849 etwa jetzt, durch die bezogenen Erlässe von 1876, erschüttert ist. Das Versammlungsrecht der Studenten bleibt hiebei selbstverständ ich außer Frage, da es von den Verordnungen des Jahres 1876 gar nicht berührt wurde, wir beschränken demzufolge das Thema der Discussion, statt sie wie vor Jahren über das akademische Vereins- und Versammlungsrecht zugleich zu führen, von vorneherein auf das akademische Vereinsrecht ganz allein.

Die Disciplinarordnung streift das Vereinsrecht in drei Beziehungen, zunächst in der Negation von Corporationsrechten für die Gesammtheit der Studirenden einer Facultät oder Universität (§ 6), sodann in der Berechtigung des Senates, den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Vereinen Nichtstudirender zu untersagen (§ 12), endlich in dem allgemeinen Verbot von Studentenverbindungen (§ 11). Die in Rede stehenden Ministerialverordnungen haben sich nicht auf alle drei bezeichneten Punkte ausgedehnt, der erste und zweite werden von ihnen vielmehr gar nicht berührt. Sie normiren nur, ein jeder von seinem Standpunkte aus, folgende drei Dinge: erstens, daß die Studentenverbindungen unter die Herrschaft des Vereinsgesetzes fallen, zweitens, daß wegen vereinsgesetzlicher Ueberschreitungen von Seite der Studenten die akademische Disciplinargewalt stets in Anspruch genommen werde, drittens, daß Studentenverbindungen nur aus Studenten bestehen dürfen.

In welchem Verhältnisse stehen nun diese Normen zur Disciplinarordnung? Die Beurtheilung dieses Verhältnisses wird durch den Umstand sehr erschwert, daß die Terminologie der in Rede stehenden Erlässe in Sachen der Studentenverbindungen eine unklare, ja jene des entscheidenden Erlasses, nämlich des Erlasses des Ministeriums des Innern, eine schwankende und widerspruchsvolle ist. Wir müssen daher, ehe wir in die Erörterung eintreten, die maßgebenden Begriffe umständlich untersuchen und vor allem jenen Begriff außer Zweifel stellen, welchen die Disciplinarordnung, und jenen, welchen der Erlaß des Ministeriums des Innern [4]) mit dem Terminus „Studentenverbindungen" verknüpft.

Was zunächst den von der Disciplinarordnung festgehaltenen Begriff betrifft, so ist dieser unseres Erachtens kein anderer als jener der studentischen Tradition. Die Studentenverbindungen sind eine bestimmte Species studentischer Vereine und keineswegs mit letzteren überhaupt identisch; denn das Verbot der Studentenverbindungen, wie es in die Disciplinarordnung übergegangen ist, wurzelt in geschichtlichem Boden, in der durch die historischen Voraussetzungen gegebenen Beschränkung muß es daher begriffen werden. Als ein Verbot bestimmter studentischer Vereine hat auch die Praxis bis zum Jahre 1868 das Verbot der Studentenverbindungen stets behandelt, die zahlreichen studentischen Gesangs-, Lese-, Turn-, Unterstützungsvereine u. a. m., die sich unter der Herrschaft der Disciplinarordnung und des Vereinsgesetzes von 1852 auf Grund des letzteren gebildet, sind dessen Zeuge. Die „freien Vereine", um einen studentischen Terminus zu gebrauchen, sind von dem Verbot der Studentenverbindungen nie berührt gewesen, das Object desselben waren stets nur jene in den strengen Formen der Tradition des deutschen Studentenlebens verbundenen Vereinigungen, welche über enger begrenzte Ziele hinaus sich die Gründung eines festgeschlossenen Freundschaftsbundes zu Schutz und Trutz zur Aufgabe setzten. Corps, Burschenschaften, Landsmannschaften und die diesen verwandten Gebilde sollten untersagt sein, aber keine anderen, darüber kann unseres Erachtens gar kein Zweifel bestehen.

Der Erlaß des Ministeriums des Innern bezieht sich nun allerdings an keiner Stelle ausdrücklich auf die Disciplinarordnung, daß er aber ursprünglich nur die von letzterer als Studentenverbindungen betrachteten Vereine ins Auge fassen sollte, dies geht aus dem wesentlichen Inhalt seiner normativen Tendenz hervor. Sein nächstes Ziel war es, jede Sonderstellung studentischer Vereine zu vernichten, er konnte sich daher nur mit bestimmten Gruppen derselben befassen, nämlich mit jenen, welche man auf Grund der Disciplinarordnung für verboten, also von der Anwendung des Vereinsgesetzes eximirt gehalten hatte. Für die studentischen Vereine, welche eines verbindungsartigen Charakters entbehren, bedurfte es einer neuen Verordnung mit nichten, um die Anwendung des Vereinsgesetzes von 1867 zu begründen, für diese war eine jede dahin zielende Verordnung gegenstandslos. Der erste Absatz der Verordnung, welcher erklärt, daß die Studentenverbindungen dem Vereinsgesetze von 1867 unterstehen, die bestehenden Verbindungen sich daher binnen drei Monaten aufzulösen oder auf Grund des Vereinsgesetzes zu constituiren haben und die künftig entstehenden sich nur auf Grund des letzteren bilden dürfen, hat auch ganz entschieden die Verbindungen im Sinne der Disciplinarordnung, die Verbindungen im technischen Sinne im Auge.

Anders in dem zweiten Absatze. Hier wird verordnet, daß, da die Studirenden für ihre Haltung als Angehörige eines Vereines auch ihrer akademischen Disciplinarbehörde verantwortlich bleiben, die letztere immer in Kenntniß zu setzen sei, wenn gegen einen derartigen Verein eine Verfügung nach dem Vereinsgesetze Platz greife, hier ist demnach zweifellos an alle Studentenvereine ohne Unterschied gedacht.

Im letzten Alinea wird schließlich normirt, daß Vereine, welche sich als Studentenverbindungen bezeichnen oder geriren, z. B. das Prädicat „akademisch" oder ein analoges führen, nur aus Studirenden bestehen dürfen. Hier wird die Frage schwierig.

Jeder Kenner der einschlägigen Verhältnisse wird ohne Zweifel zugeben, daß diese Exemplification das Wesen einer Verbindung nicht trifft, daß ein Verein, und sei es auch ein auf Studenten beschränkter Verein, welcher sich einen „akademischen" nennt, dadurch allein nicht zur Studentenverbindung wird; hier muß die Verordnung demnach einen anderen Begriff adoptirt haben und unter Studenten-Verbindung einen Studenten-Verein überhaupt verstehen.

Diese Auffassung wird überdies dadurch in zwingender Weise unterstützt, daß das neue aufgestellte Verbot der Aufnahme von Nichtstudenten auf die Verbindungen strenger Observanz am allerwenigsten paßt. Diese Verbindungen ziehen ja ihre Lebenskraft aus der studentischen Exclusivität und die „alten Häuser", welche nach Absolvirung der Studien etwa noch im Kouleurverbande bleiben, haben keinen Antheil an der activen Mitgliedschaft. Anders steht es mit den übrigen akademischen Vereinen. Diese greifen in der Regel allerdings über die engsten studentischen Kreise hinaus und daher muß das Verbot als gerade auf sie berechnet gelten.

Will man also aus der widerspruchsvollen Textirung einen Ausweg finden, so gibt es keinen anderen als anzuerkennen, daß derselbe Terminus in der Verordnung bald in diesem, bald in jenem Sinne gebraucht wird, daß der Erlaß des Ministeriums des Innern unter dem Ausdruck „Studenten-Verbindungen" bald die Verbindungen im technischen Sinne, d. i. im Sinne der Disciplinarordnung, bald aber Studentenvereine überhaupt begreift [5]).

Es ist nun unsere Aufgabe, auf Grund dieser Interpretation die juristischen Consequenzen der Verordnung zu ziehen.

Was zunächst die Studentenverbindungen im e. S. betrifft, so wäre nach Alinea 1 das in der Disciplinarordnung enthaltene Verbot derselben durch das Vereinsgesetz eo ipso aufgehoben, „da dieses keine Sonderbestimmungen über Studentenvereine enthalte".

Wir können dem unmöglich beipflichten. Wir haben eine entgegenstehende Ansicht vor Jahren in dem Eingangs citirten Aufsatze entwickelt und halten daran auch heute fest, denn, wie wir behaupten, kennt das Vereinsgesetz die geleugnete Exemtion. Das Vereinsgesetz hat ausdrücklich (§ 6) nur jene Vereine als zuläſſig erklärt, welche weder gesetz- noch rechtswidrig sind, es hat somit alle jene Vereinsbildungen von vorneherein ausgeschlossen, welche von dem Verbote durch specielle oder allgemeine Vorschriften betroffen sind. Wollte man dies nicht zugeben, dann würde der formellen Norm des Vereinsgesetzes, daß ein gesetz- oder rechtswidriger Verein nicht gebildet werden dürfe, jeder materielle Inhalt fehlen; denn das Vereinsgesetz enthält auch nicht einen Anhaltspunkt, um die Gesetz- oder Rechtswidrigkeit einer Vereinsgründung zu beurtheilen, diese muß vielmehr aus unabhängig

---

sprechend zu verständigen, die genaue Durchführung der getroffenen Maßregeln zu überwachen und über diesen Gegenstand bis 1. September d. J. zu berichten. Uebrigens möchte ich bei diesem Anlasse nicht unbemerkt lassen, daß Vereine, welche sich als Studentenverbindungen bezeichnen oder geriren, z. B. das Prädicat „akademisch" oder ein analoges führen, nur aus Studirenden bestehen dürfen.

[4]) Wir legen der ganzen Erörterung den Erlaß des Ministeriums des Innern zu Grunde, weil nur dieser unmittelbare Bedeutung für das Vereinsrecht hat; der parallel gehende Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht kommt nur in disciplinärer Hinsicht in Betracht.

[5]) Der Erlaß des Unterrichtsministeriums thut dies allerdings nicht; als Studentenverbindungen werden hier offenbar stets Studentenvereine im Allgemeinen in's Auge gefaßt.

vom Vereinsgesetze existirenden Criterien erschlossen werden. Ist dies richtig, so ist aber auch kein Grund vorhanden, um etwa das Strafgesetz allein zur maßgebenden Richtschnur zu erheben, sondern der rechtswidrige Charakter einer Vereinsbildung liegt vor, wenn dieselbe irgend einer rechtlichen Norm widerstreitet.

Wir müssen daher die von der Ministerial-Verordnung vorgenommene Interpretation des Vereinsgesetzes unbedingt verwerfen und können nur fragen, ob nicht etwa ganz abgesehen von dieser Interpretation die Verordnung selbst constitutive Kraft besitzt, ob vielleicht sie selbst durch ihre bestimmte Anordnung, die Studentenverbindungen müßten sich binnen 3 Monaten auf Grund des Vereinsgesetzes umbilden oder auflösen, der Disciplinarordnung derogirt und die Studentenverbindungen unter das gemeine Recht gestellt habe.

Aber auch diese Frage müssen wir verneinend beantworten.

Der wiederholt citirte Erlaß des Ministeriums des Innern ist niemals allgemein kundgemacht worden (die gelegentliche Publication als Adnex einer Verordnung des Unterrichtsministeriums im Verordnungsblatte des letzteren und der Anschlag am schwarzen Brette der Universität kann nicht als solche gelten [6]), es fehlt ihr somit das erste Erforderniß einer über eine Instruction der Behörden hinausreichenden normativen Kraft. Und wäre dem auch nicht so, vermöchte ferner ein Erlaß des Ministeriums des Innern eine Bestimmung der Disciplinarordnung für Universitäten zu beseitigen [7]), so bestreiten wir die Möglichkeit, daß auf dem Gebiete des Vereinswesens neues Recht durch eine Verordnung geschaffen werde, ebensowohl in dem Falle, daß eine Erweiterung, als daß eine Beschränkung des geltenden Rechtes angestrebt wird. Das Staatsgrundgesetz hat durch seine präcise Norm jeden Zweifel darüber beseitigt, daß die Ausübung des Rechtes, Vereine zu bilden, nur im Wege des Gesetzes geregelt werden könne [8]).

Es ist nun allerdings richtig, auf Grund des Ministerial-Erlasses von 1876 wird sich eine consequente Praxis der Behörden bilden, die Verbindungen werden auf Grund des Vereinsgesetzes allgemein anerkannt werden, wenn sie es trotz der vor Jahren besprochenen Erlässe von 1868, welche ähnlichem Ziele zusteuerten, noch nicht waren. Von Seite der Verbindungen ist ferner ein Widerstand gegen den Zwang, sich auf Grund des Vereinsgesetzes zu constituiren, nicht zu erwarten, da sie ja damit nur die Forterxistenz des Verbotes der Disciplinarordnung zur Geltung bringen würden. Es kann somit sein, daß letzteres außer Uebung kommt, aber nichts schützt dagegen, daß einmal plötzlich wieder auf die Disciplinarordnung zurückgegriffen werde. Eine Klarstellung dieser Verhältnisse erwarten wir daher erst von einem Act der Gesetzgebung, nämlich von einer Reform der Disciplinarordnung selbst, und wir hoffen, daß mit dieser das Ueberbleibsel der Karlsbader Beschlüsse aus unserem akademischen Leben formell und endgiltig verschwinden werde.

Wir kommen nun zu den Bestimmungen des zweiten Absatzes der Verordnung des Ministeriums des Innern. Bei diesen haben wir ganz kurz zu verweilen, denn sie ruhen auf unanfechtbarer Grundlage. Die Weisung an die Vereinsbehörden, von jeder Verfügung gegen einen Studentenverein die betreffende akademische Disciplinarbehörde in Kenntniß zu setzen, hat lediglich der Charakter einer Instruction der Behörden; ihre Rechtskraft kann daher nicht beweifelt werden, sie wurzelt ferner so sehr in der Natur der Sache, daß sich gegen sie auch in meritorischer Hinsicht kaum etwas einwenden läßt [9]).

Anders verhält es sich aber mit der einschneidenden Norm des letzten Absatzes, denn diese greift, so unscheinbar sie sich auch einführt, als etwas, was man nur nebenbei erwähnen muß, was man nicht unbemerkt lassen kann, in das Vereinsrecht selbst in beschränkender Weise ein. Das Novum, daß aus dem Studentenleben hervorgegangene Vereine ausnahmslos nur aus Studenten bestehen dürfen, fordert nothwendig die Kritik heraus.

Es kann den Studirenden allerdings schon nach der Disciplinarordnung (§ 12) von dem akademischen Senate untersagt werden, sich an bestimmten Vereinen Nichtstudirender zu betheiligen; allein etwas ganz anderes, wesentlich Neues ist es, dieses Disciplinarrecht zu einer Beschränkung des Vereinsrechtes selbst zu erheben, welche, die Rechtssphäre der Studenten und Nichtstudenten in gleicher Weise berührend, von der Vereinsbehörde gehandhabt werden soll. Um eine solche Neuerung zur Norm zu erheben, um die Beschränkung des Vereinsrechtes, daß akademische Vereine nur Studenten als Mitglieder aufnehmen dürfen, als neues Recht zu schaffen, dazu besitzt eine Instruction der Behörden nie und nimmer die erforderliche Kraft. Wir beziehen uns einfach auf das oben Gesagte, denn wir haben dem zwingenden Inhalte der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung nichts beizufügen.

Innerhalb des Rahmens des geltenden Rechtes findet sich aber noch weniger eine Handhabe zu einem solchen Verbote. Hat doch schon das Reichsgericht erkannt (Erkenntniß vom 26. Juni 1870, Z. 82), daß die Unpassendheit des für einen zu bildenden Verein gewählten Namens, wenn demselben nicht der Charakter der Rechts- oder Gesetzwidrigkeit oder der Staatsgefährlichkeit aufgeprägt erscheint, für sich allein kein gesetzlicher Grund ist, die Bildung eines Vereines zu verbieten [10]).

Wir verkennen durchaus nicht, daß der Einfluß außer der Universität stehender Elemente auf die akademischen Corporationen unter Umständen seine bedenkliche Seite haben kann, wir geben auch gerne zu, daß die Einwirkung der Docenten auf das studentische Vereinsleben mit größem Tacte geübt werden muß, wenn sie das akademische Verhältniß nicht stören soll, allein von diesen Erwägungen und Rücksichten bis zu einem allgemeinen Verbot ist noch ein weiter Schritt. Die in Rede stehenden Verhältnisse sind nicht künstliche, sondern sie entwickeln sich naturgemäß, wo immer studentisches Vereinsleben sich entfaltet. Es ist zunächst das Interesse der Stabilität des Vereinslebens, welches dazu bestimmt, diejenigen, welche einem Vereine als Studenten angehört haben, auch nach Absolvirung ihrer Studien in demselben zu belassen, und nicht minder muß das Bestreben der Professoren und Docenten naturgemäß dahin gehen, Einfluß auf das studentische Vereinsleben zu gewinnen, sowie jenes der studentischen Vereine, sich der Unterstützung durch die akademischen Lehrer zu versichern.

Die Theilnahme von Nichtstudenten, speciell von Professoren, an akademischen Vereinen ist daher auch unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1852 anstandslos gestattet gewesen, sowie neun Jahre unter jener des Vereinsgesetzes von 1867 [11]), der osterwähnte Ministerialerlaß von 1876 wollte dies zum ersten Male unmöglich machen. Es

---

[6]) Allerdings schreibt der § 72 der allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien vor, daß „die Studirenden von den Anschlägen auf dem schwarzen Brette Kenntniß zu nehmen, und Alles was von Seite der akademischen Behörden oder der Quästur auf demselben angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als diejenigen, die es angeht, verpflichtend anzusehen haben." Allein das Verbot oder die Gestattung der Studentenverbindungen ist nicht etwas, das die Studenten allein „angeht", im Gegentheile, man kann sagen, daß es sich bei dem Verbote der Studentenverbindungen zunächst um allgemeine und nicht um akademische Interessen handelte, denn die Disciplinarordnung selbst hat ja zur Execution ihres Verbotes nicht die akademischen, sondern die allgemeinen bürgerlichen Behörden berufen.

[7]) Die durch Ministerial-Erlaß vom 13. October 1849, R. G. Bl. Nr. 416, verlautbarte Disciplinarordnung ist mit der a. h. Entschließung vom 11. October 1849 genehmigt worden, sie muß daher als Gesetz gelten.

[8]) Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R. G. Bl. Nr. 142 ex 1867), Artikel 12: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt".

[9]) Schon die Disciplinarordnung hatte festgesetzt (§ 5), daß, „wenn ein Studirender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von anderen als den akademischen Behörden in Untersuchung gezogen wird, hiervon der akademische Senat zu verständigen und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urtheil bekannt zu geben ist." Ein Novum liegt daher in der Verordnung von 1876 nur in so weit vor, als die Anzeige an die Disciplinarbehörde nunmehr auch zu erstatten ist, wenn eine „Verfügung" gegen einen Studentenverein ohne vorgängige Untersuchung gegen bestimmte Mitglieder erfolgt. Ein solcher Fall könnte z. B. eintreten bei der Untersagung oder Schließung einer Vereinsversammlung, bei der Auflösung eines Vereines u. s. w. Das Unterrichtsministerium hat in seinem Parallelerlasse die Sache dahin exemplificirt, daß eine Disciplinarbehandlung insbesondere stets dann einzuleiten sei, wenn dem Rectorate Seitens der politischen Behörde die Anzeige zukomme, daß einer Studentenverbindung eine „Verwarnung" ertheilt, oder daß die „Auflösung" derselben rechtskräftig beschlossen worden sei. Das letztere ist mit dem Erlaß des Ministeriums des Innern vollständig im Einklang, eine „Verwarnung" hingegen können wir als eine „Verfügung nach dem Vereinsgesetze" nicht betrachten, denn das Vereinsgesetz kennt unseres Wissens Verwarnungen überhaupt nicht. Der Begriff der „Verwarnung" war selbst dem Vereinsgesetze von 1852 nicht eigen und kommt nur in dem Preßgesetze von 1852 vor.

[10]) Im vorliegenden Falle wäre es überdies erst die Frage, ob nicht, um bei dem von dem Erlasse gebrauchten Beispiele zu bleiben, die Bezeichnung eines rein studentischen Vereines als eines „akademischen" die weniger richtige wäre, als z. B. jene eines Vereines, der beide Glieder der „Akademie", Professoren und Studenten, oder nur die leitenden Glieder derselben, die Professoren, umfaßt. So lange die officielle Terminologie „Akademien" der Wissenschaften, „akademische" Behörden, „akademische" Senate u. s. w. kennt, ist es wenig folgerichtig, die Studenten auf dem Gebiete des Vereinsrechtes als die einzigen Träger akademischen Wesens hinstellen zu wollen.

[11]) Vgl. Prucha, Polizeipraxis, S. 298.

ist dem letzteren aber bis jetzt nicht gelungen, eine übereinstimmende Praxis der Statthaltereien zu bewirken, offenbar in Folge seiner unklaren, schwankenden Terminologie, es ist uns sowohl ein Fall bekannt, in welchem die Statutenbescheinigung wegen der in Aussicht genommenen Betheiligung von Professoren verweigert, als ein anderer, in welchem die Statutenerneuerung auf Grund gemischter Mitgliedschaft ausdrücklich zur Kenntniß genommen wurde. Der Grund, zu einer neuen normativen Regelung dieser Frage zu schreiten, ist somit vorhanden und wir hoffen, daß durch eine solche die besprochenen engherzigen Bestimmungen beseitigt werden, welche die naturgemäße Entwicklung des akademischen Vereinslebens von vorneherein hindern müssen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob nach dem n. ö. Wildschongesetze vom 19. Februar 1873 während der Schonzeit der Verkauf von im Auslande erlegtem Wilde gestattet ist.

Nach § 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, vom 19. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 31, ist das Herumtragen, Ausstellen von Wild, rücksichtlich dessen während der im § 1 vorgeschriebenen Schonzeit die Jagd untersagt ist, während dieser Zeit zum Verkaufe oder die Vermittlung zum Verkaufe mit Strafe belegt und hat außerdem die Confiscation des Wildes einzutreten.

Nachdem der besagte Gesetzesparagraph keine Bestimmung darüber enthält, ob unter diesem mit Verkaufsverbot belegten Wilde nur hierländisches, während der Schonzeit erlegtes Wild zu verstehen sei oder nicht, ist die Frage, ob dieser Paragraph auch auf außerhalb des Bereiches des Schongesetzes im Auslande erlegtes und in das gesetzliche Geltungsgebiet überbrachtes Wild Anwendung zu finden habe, dem Wortlaute des Gesetzes nach nicht beantwortet.

Erfährt nun diese Frage durch den Geist des Gesetzes eine bejahende Beantwortung?

Diesbezüglich wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei eine Entscheidung gefällt, welche wegen ihres hervorragenden Belanges für die erörterte Erwägung nicht unerwähnt gelassen werden kann.

Vor der Verkaufshalle des Marktvictualienhändlers David K. zu W. wurden am 16. März d. J. vom amtirenden Commissär, nachgewiesenermaßen vom Auslande übersendete 50 Stück Wildenten, rücksichtlich deren jedoch in Nieder-Oesterreich nach dem in Rede stehenden Gesetze die Erlegung in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni verboten ist, mit Beschlag belegt, und wurde mit Erkenntniß des Stadtmagistrates daselbst vom 16. März d J., Z. 341 im Sinne des citirten § 6 die Confiscation dieser 50 Stück Wildenten verfügt.

Hiegegen wandte sich David K. mittelst Einschreitens vom 16. März d. J. an die k. k. n. ö. Statthalterei mit der Bitte, besagte Confiscation aufzuheben, resp. ihm die Bewilligung zur Wiederausfuhr des Wildes zu ertheilen.

Der Stadtmagistrat beantragte in seinem Berichte über dieses Einschreiten an die Statthalterei die Abweisung des in demselben gestellten Begehrens und hob hervor, daß, wenn derlei aus dem Auslande stammendes Wild zum Verschleiße zugelassen würde, bei der Unnachweisbarkeit der Provenienz jedes einzelnen zum Verkaufe ausgelegten Wildstückes und bei der dadurch sehr leicht begründeten Möglichkeit, einheimisches, während der Schonzeit erlegtes Wild mittelst eines Frachtbriefes über analoge, aus dem Auslande stammende Waare durch mehrere Wochen zu decken, die Anwendung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes unmöglich gemacht werden würde, eine Anwendung, welche schon an und für sich ihre Schwierigkeiten biete, weil die Marktorgane nur das Recht haben, die Verkaufsstätten der Geschäftsleute und nicht auch die Wohnräume derselben zu revidiren. Was insbesondere die Bitte um Bewilligung zur Wiederausfuhr der confiscirten Waare betreffe, glaube der Stadtmagistrat auch auf die schwierige Controle einer solchen Wiederausfuhr, wenn sie gestattet und dadurch ein Princip geschaffen würde, hinweisen zu müssen.

Die Statthalterei eröffnete hierüber mit Entscheidung vom 21. März 1878, Z. 8546 dem Stadtmagistrate, daß dieselbe „das recurrirte Erkenntniß, womit die Confiscation von 50 Stück Wildenten im Sinne des § 6 des Wildschongesetzes vom 19. Februar 1873, L. G. B. Nr. 31 verfügt wurde, aufrecht zu erhalten und der diesfälligen Beschwerde des David K., resp. dessen Bitte um Bewilligung zur Ausfolgung des confiscirten Wildes behufs Rücksendung nach R. als dem Lieferungsorte keine Folge zu geben finde, weil das citirte Landesgesetz keinen Unterschied bezüglich der Provenienz des nach eingetretener Schonzeit erlegten und zu Markte gebrachten Wildes mache und deßhalb die verfügte Confiscation gesetzlich begründet erscheine."

L. P.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Uferschutz bei künstlichen Gerinnen.

Wenn der Seitenarm eines öffentlichen Gewässers durch Sperrschleußen, Feilgerinne und sonstige Anlagen derart hergerichtet wird, daß er vorwiegend als Werkcanal für die an demselben bestehenden Triebwerke dient, ist derselbe als ein künstliches Gerinne anzusehen, dessen Erhaltung und Instandhaltung einschließlich des Uferschutzes vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer den Werkbesitzern obliegt, welche denselben benützen, nicht aber den Uferbesitzern, deren Ufer bedroht oder beschädigt werden. (§§ 39 und 40 W. G.)

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 3. Mai 1877, Z. 2090.

Einspruchsrecht der Nachbarn gegen Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen.

Wenn die obern oder untern Grundbesitzer in der Lage sind, bei einer von ihren Nachbarn auszuführenden Bewässerung oder Entwässerung den ihnen etwa zugehenden Nachtheil dadurch abzuwenden, daß sie sich dem für sie vortheilhaften Unternehmen anschließen, oder gleichartige Anlagen machen, deren Nutzen überwiegend ist, so haben sie kein Recht, sich dem Unternehmen der Nachbarn zu widersetzen, da eine Gefährdung oder Benachtheiligung ihrer Rechte nicht behauptet werden kann.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1877, Z. 3850.

Personalien.

Seine Majestät haben zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt: Den Oberfinanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Ragusa Marino Grafen Bonda, dann den Ministerialsecretär im Finanzministerium Josef Schuck und den Finanzrath der Laibacher Finanzdirection Thomas Bartuschek.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der Innsbrucker Finanz-Landesdirection Johann Fink den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Cabinetssecretär, Regierungsrathe August Ritter v. Rengelrod, anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Franz Weinmeister den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Secretär des Oberstjägermeisteramtes Karl Bauer zum wirklichen Hofsecretär ernannt.

Seine Majestät haben den Scriptor an der Bibliothek der technischen Hochschule in Brünn Georg Jurmann zum Scriptor der Studienbibliothek in Salzburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den n.-ö. Statthalterei-Concepts-Praktikanten Michael Freih. v. Piboll zum Ministerial-Concipisten ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Franz Heufler in Meran zum Oberpostverwalter in Marienbad ernannt.

Erledigungen.

Steuereinnehmersstelle bei der Finanzdirection für Ober-Oesterreich in der neunten, eventuell Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten und eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 95.)

Oberingenieursstelle im Staatsbaudienste in Tirol und Vorarlberg, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 96.)

Hüttenverwaltersstelle, zugleich Leiter der k. k. Schwefelsäure- und chemischen Productenfabrik in Unter-Heiligenstadt in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 6. Juni (Amtsbl. Nr. 99.)

Controlorsstelle bei dem k. k. Gefälls-, Tabak- und Stempelmarkenverschleiß-Magazinsamt, zugleich Hauptzollamt zweiter Classe in Stein in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle in der zehnten oder eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 4. Juni. (Amtsbl. Nr. 99.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.